

# Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Aktuarwissenschaften der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm vom 07.03.2023

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff), geändert durch Artikel 1 Änderung des Vierten Gesetzes zur hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17.12.2020 (GBI. S. 1204 ff) und unter letzter berücksichtigter Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26.10.2021 (GBI. S. 941) hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften in seiner Sitzung am 15.02.2023 die folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Aktuarwissenschaften beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 07.03.2023 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

## Inhaltsübersicht

# I. Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich (§1 ASPO)
- § 2 Ziele des Studiums (§2 ASPO)
- § 3 Studienbeginn (§3 ASPO)

# II. Studienorganisation

- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Masterstudiengangs (§4 ASPO)
- § 5 Lehrveranstaltungsformen (§6 ASPO)
- § 6 Prüfungsfristen (§ 8 Abs. 1 und 2 ASPO)

# III. Prüfungen

- § 7 Abschlussarbeiten (§ 18 ASPO)
- § 8 Gesamturteil (§24 Abs. 6 ASPO)

### IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

### I. Allgemeines

# § 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)

Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält fächerspezifische Regelungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Aktuarwissenschaften.

# § 2 Ziele des Studiums (§ 2 ASPO)

Der Masterstudiengang Aktuarwissenschaften ist ein weiterbildender Studiengang, der in Kombination von Selbstlernphasen mit Präsenzphasen (Blended-Learning-Konzept) angeboten wird. Er befähigt die Studienabsolvent\*innen, Fragestellungen auf dem Gebiet der Aktuarwissenschaften auf einem hohen universitären Niveau selbstständig zu verfolgen. Zu diesem Zweck verbindet er grundlegende mathematische und statistische Kenntnisse mit wirtschaftlichen Sachverhalten und den speziellen Problemen der Aktuarwissenschaften. Die Studierenden erwerben Kenntnisse in den zentralen Bereichen des aktuariellen Grundwissens sowie ein tiefes Verständnis für die Rahmenbedingungen der aktuariellen Arbeit, einschließlich Kompetenzen in der Projekt-Durchführung und der Präsentation der entsprechenden Ergebnisse in allgemein verständlicher Form.

# § 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)

Das Studium im Masterstudiengang Aktuarwissenschaften beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

# II. Studienorganisation

# § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Masterstudiengangs (§4 ASPO)

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums Aktuarwissenschaften beträgt bei einem Studium in Teilzeit 4 Jahre.
- (2) Folgendes Pflichtmodul ist im Masterstudium zu absolvieren: Masterarbeit (30 LP).

Studierende wählen im Wahlpflichtbereich Module im Umfang von mindestens 60 LP aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen Aktuarwissenschaften (im Umfang von mindestens 42 LP) sowie Business Analytics und Wirtschaftsmathematik nach freier Wahl aus.

Sofern Module mehreren Bereichen zugeordnet sind, können diese Module nur in einem der Bereiche absolviert werden. Eine Mehrfachverwendung der Module innerhalb der Masterebene ist ausgeschlossen.

# § 5 Lehrveranstaltungsformen (§ 6 ASPO)

Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs beinhalten unter anderem Online Lehrveranstaltungsangebote (z.B. Online Lehrveranstaltungen bzw. Veranstaltungen im Kombi- oder Hybridformat).

# § 6 Prüfungsfristen (§ 8 Abs. 1 und 2 ASPO)

Wer im Masterstudiengang nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechzehnten Fachsemesters (Stichtag: 01.12. für das Sommersemester und Stichtag: 01.06. für das Wintersemester) sämtliche nach § 4 Abs. 2 für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.

## III. Prüfungen

## § 7 Abschlussarbeiten (§ 18 ASPO)

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 48 LP aus den in § 4 genannten Modulen erworben hat oder wessen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nach Einzelfallprüfung durch den Fachprüfungsausschuss genehmigt wurde.
- (2) Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt zwölf Monate in Teilzeit oder sechs Monate in Vollzeit.
- (3) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Masterarbeiten werden von einer oder einem Prüfer\*in bewertet. Wird die Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, ist die Leistung von einer oder einem zweiten Prüfer\*in zu begutachten.

## § 8Gesamturteil (§24 Abs. 6 ASPO)

In die Gesamtnote des Masterstudiums fließen alle erbrachten benoteten Prüfungen gemäß § 4 Abs. 2 nach Leistungspunkten gewichtet ein.

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 9 Inkrafttreten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Sommersemesters 2023 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich in den Studiengang Aktuarwissenschaften Master im Sommersemester 2023 immatrikulieren oder ihr Studium nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel im Sommersemester 2023 fortsetzen. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Aktuarwissenschaften vom 07.12.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 32 vom 12.12.2017, Seite 522 527, vorbehaltlich des Absatzes 2, außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die ihr Masterstudium Aktuarwissenschaften vor dem Sommersemester 2023 aufgenommen oder nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel fortgesetzt haben, gilt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Aktuarwissenschaften vom 07.12.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 32 vom 12.12.2017, Seite 522 527 übergangsweise fort. Am 01.12.2026 tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Aktuarwissenschaften vom 07.12.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 32 vom 12.12.2017, Seite 522 527 außer Kraft. Nach Außerkraft Setzen der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung vom 07.12.2017 wird dann das Studium von den in Satz 1 genannten Studierenden nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 fortgeführt. Über die Anerkennung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.
- (3) § 7 Abs. 4 dieser Ordnung findet bereits ab dem Sommersemester 2023 für alle Masterstudierenden Anwendung.

Der vorstehenden Satzung wird zugestimmt.	Sie wird	hiermit	ausgefertigt	und ist	bekannt zu	geben.

Ulm, den 07.03.2023

gez.

Prof. Dr. - Ing. Michael Weber

- Präsident -